

Kind und Strafe : Abschlussarbeit [Fortsetzung]

Autor(en): **Roth, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **9 (1938)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

SVERHA, Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)
SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Redaktion: SVERHA und allgemeiner Teil: E. Gossauer, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7, Tel. 23.993; SHVS: Dr. P. Moor, Luegete 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Othh, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7.

Verlag: **Franz F. Othh**, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephone 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betreffend Inserate, Abonnements, Briefkasten, Auskunftsdienst, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juli 1938 - No. 7 - Laufende No. 77 - 9. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Kind und Strafe

Abschlussarbeit von Heinrich Roth, Kandidat des Heilpädagogischen Seminars Zürich (Fortsetzung)

2. Das Kind in der Rolle des Strafenden.

a) Ergebnisse der Rundfrage.

Die Fragen:

- Was soll man mit Fritz tun, wenn er kleinere Kinder schlägt — wenn er immer zu spät zur Schule kommt?
- Was soll man mit Babette tun, wenn sie der Mutter frech herumgibt — wenn sie einen Franken gestohlen hat?

wurden von 1640 Schülern im Alter von 8—15 Jahren beantwortet. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Beteiligung innerhalb der verschiedenen Altersgruppen unter Berücksichtigung von Geschlecht und Wohnort (Stadt oder Land).

Alter	8—9 J.		9—10 J.		10—11 J.		11—12 J.		12—13 J.		13—14 J.		14—15 J.	
	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M
Ländl. Verhältnisse	37	27	58	65	62	53	96	95	132	81	72	78	26	17
Städt. Verhältnisse	25	21	30	33	161	46	103	56	43	17	73	79	26	28
TOTAL	62	48	88	98	223	99	199	151	175	98	145	157	52	45
	110		186		322		350		273		302		97	

Die Strafen, die von den befragten Kindern und Jugendlichen verhängt wurden, lassen sich in drei Hauptgruppen zusammenfassen: Die erste Gruppe bilden die abschreckenden Vergeltungsmaßnahmen. Als solche bezeichnen wir die Körperstrafe (Stockschläge, Ohrfeigen, „Maulschellen“), das Isolieren (Einsperren in den Keller, das „Fortjagen“, „vor die Türe stellen“ u. dgl.), das Vorenthalten von Speisen, das Vorenthalten von Vergnügen und den Eigentumsentzug (Antasten des Spargeldes, Wegnahme irgendeines geschätzten Gegenstandes). Allen diesen Maßnahmen liegt eine mehr oder weniger deutlich werdende Schädigungstendenz zugrunde.

trotzdem dürfen sie nicht schlechthin als Rachehandlungen bezeichnet werden. Auf jeden Fall dann nicht, wenn der Strafende irgendwelche erzieherische Absichten mit seiner Handlung verknüpft. *) Solche kommen in den Antworten der Kinder immer wieder zum Ausdruck. „Er wird es dann nicht mehr tun.“ „Es verleidet ihm dann schon.“ „Das hilft.“ Der Sinn ist leicht zu erkennen: Man will abschrecken, eine Wiederholung der Tat verhindern.

Die zweite Gruppe bezeichnen wir als natürliche Strafen, die dritte als sühnende Strafen. Hier wird vom Täter verlangt, daß er sein Vergehen durch eine besondere Arbeitsleistung sühne. Tadel, Warnung, Zuspruch bilden eine weitere Gruppe.

Wenn Fritz kleinere Kinder schlägt.

Die Maßnahmen, die von seiten der Kinder gegen dieses Vergehen verhängt werden, sind in nachfolgender Tabelle zusammengefaßt.

Alter:	8—9		9—10		10—11		11—12		12—13		13—14		14—15	
	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M
Geschlecht:	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1. Vergeltung und Abschreckung														
a) Körperstrafe	43	44	55	60	50	45	50	55	50	33	30	35	33	44
b) Isolieren	32	28	29	15	19	19	17	17	9	16	12	5	3	12
c) Speise-Entzug	2	7	2	3	3	5	3	8	5	7	2	5	3	—
Vergeltungsmassnahmen	77	79	86	78	72	69	70	80	64	56	44	45	39	56
2. Natürliche Strafe (nicht mehr zu den Kindern lassen)	8	2	0	0	5	7	9	7	9	10	13	17	17	6
3. Sühne durch besondere Leistung	8	9	3	3	3	3	5	0	2	5	6	2	5	7
4. Warnung, Zuspruch	3	6	8	15	9	16	11	13	21	19	28	27	30	21

*) Die erzieherische Absicht ist Unterscheidungsmerkmal zwischen Rache und Strafe.

Die Körperstrafe weist durchwegs die höchsten Zahlen auf. Es scheint das einfachste zu sein, daß Fritz auch Schläge bekommt, wenn er andere — und gar wehrlose, kleinere Kinder — schlägt.

„Man soll ihn auch schlagen, damit er weiß, wie es ist. — Man soll ihm mit dem Teppichklopper geben. — Alles zurückgeben. — Doppelt zurückgeben. — Eine tüchtige Tracht Prügel gehört ihm, daß er daran denkt. — Man soll ihn schlagen, bis er nicht mehr sitzen kann. — Man soll ihn halten, damit die Kleinen ihn auch schlagen können. — Man muß ihn an den Haaren nehmen. — Ihn an den Ohren holen. — Man gebe ihm auf jede Hand einen Tatzten, daß er fest weint.“

Diese Ausdrücke verraten nicht nur eine starke Affektgeladenheit; sie lassen auch den Vergeltungsdrang, die Absicht, dem Täter Schmerz zuzufügen, deutlich erkennen. Daneben zeigt sich aber auch noch eine gewisse erzieherische Einstellung: „Er wird dann daran denken“, d. h. er wird die Kleinen inskünftig in Ruhe lassen, aus Angst vor der Strafe.

Die Häufigkeit der verlangten Körperstrafen ist in den verschiedenen Altersstufen bemerkenswerten Veränderungen unterworfen. Die höchsten Zahlen (45—60%) sind zwischen dem 9. und 12. oder 13. Jahr zu finden. Vom 13., bei den Mädchen schon vom 12. Jahre an, nehmen die Zahlen erheblich ab (45—30%). In einer städtischen Klasse mit 21 sechzehnjährigen Mädchen lautete kein einziges Urteil auf Körperstrafe. Diese Erscheinungen sollen vorläufig nur erwähnt und später im Zusammenhang mit andern eingehend erörtert werden.

Als weitere Vergeltungsmaßnahme mit abschreckendem Charakter kommt das Isolieren, das Ein- oder Hinaussperren in Frage.

„Ich würde ihn in den Keller hinunter sperren. — Man soll ihn den ganzen Sonntag — einen halben Tag lang — für zwei Stunden — eine Stunde in den Estrich hinauftun. — Ihn in einen dunkeln Raum jagen. — Ihn einsperren, bis er es nicht mehr tut. — Man sperrt ihn in seine Kammer ein. — Er muß sofort ins Bett. — Den ganzen Sonntag im Bett bleiben lassen. — Der Lehrer soll ihn aus der Schule wegschicken.“

Interessant ist auch hier der Verlauf der Zahlen. Während von den Jüngsten, den Acht- bis Neunjährigen etwa 30% für Isolieren stimmen, sind es von den Fünfzehnjährigen nur noch ungefähr 7%. Zeichnerisch dargestellt ergeben die Zahlen eine stark sinkende Kurve.

Das Vorenthalten von Speise wird — wie auf der Tabelle zu sehen ist — viel weniger häufig genannt; die Prozentzahlen gehen nicht über 8 hinaus. Immerhin fehlt es nicht an recht harten Urteilen:

„Er soll ohne Nachtessen ins Bett. — Er bekommt kein Mittagessen. — Nur Suppe und Brot. — Man soll ihm einen Tag lang überhaupt nichts zu essen geben.“

Es werden auch Strafen verhängt, die man als natürliche bezeichnen kann:

„Fritz darf etliche Tage lang nicht mehr zu den Kindern gehen. Er soll Hausarrest bekommen. — Man gibt ihm eine Woche lang keine Pause mehr. — Man sollte nicht mehr spielen mit ihm, bis er wieder anständig ist.“

Es käme allerdings darauf an, wie diese Strafen durchgeführt würden. Als wirklich natürliche Strafen dürften sie keine Vergeltungstendenz haben. Aus dem Wortlaut der Aeußerungen gewinnt man nicht ohne weiteres Klarheit. Auf alle Fälle aber unterscheiden sich die hier angeführten Strafmaßnahmen von allen deutlich erkennbaren Vergeltungsstrafen darin, daß sie in einer sinnvollen Beziehung zum Vergehen stehen. Wenn Fritz die kleinen Kinder nicht in Ruhe lassen kann, so liegt es verstandesmäßig viel näher, daß man ihn eben eine Zeitlang nicht mehr zu diesen Kindern gehen läßt (dann kann er sie nicht mehr schlagen!), als daß man ihm z. B. kein Nachtessen gibt, oder ihn an den Haaren zieht. Die sinngemäße Anpassung der Strafe an das Vergehen ist eine Leistung, die einen bestimmten geistigen Reifegrad voraussetzt. Die Tabelle zeigt ein Anwachsen der Zahlen von 8 bzw. 2% im 9. Lebensjahr bis auf 17% im 15. Lebensjahr.

Andere Kinder, es sind nur wenige, verlangen vom Täter eine besondere Leistung, mit welcher er sein Vergehen sühnen soll:

„Fritz soll eine unbeliebte Arbeit tun. — Er muß im Garten jäten oder umstechen. — Den ganzen Nachmittag soll er daheim arbeiten. — Er soll einen Aufsatz schreiben: „Fritz schlägt kleine Kinder.“ — 10 Redesätze schreiben. — Fritz soll sein Lieblingsspielzeug den geschlagenen Kindern schenken.“

Acht- und neunjährige Kinder denken kaum daran, Fritz allein durch Warnung und Zuspruch von seinen Schlägereien abzuhalten. Es soll etwas dagegen getan werden. Diese Einstellung entspricht dem körper-seelischen Gesamtzustand dieser Kinder durchaus: Aeußerungsbedürfnis und Aeußerungsfähigkeit sind auf dem Gebiet der gesamtkörperlichen Bewegung ausgeprägter und größer als auf demjenigen der Sprache allein. Nur 3 bzw. 6% der Kinder dieser Altersstufe möchten Fritz mit Worten allein beeinflussen. Auf den höhern Altersstufen treffen wir höhere Verhältniszahlen an. Im 15. Lebensjahr sind es bereits an die 30%, was auf eine vorgeschrittene Vergeistigung und Differenziertheit des Verhaltens und der Reizbeantwortung zurückzuführen ist. Die Zusprüche sind etwa folgendermaßen gemeint:

„Man soll es ihm verbieten. — Ihm sagen, daß das feig sei; daß er sich schämen sollte. — Man muß ihm ins Gewissen reden, ihn aber auf keinen Fall schlagen. — Er bekommt einen Verweis. — Man sagt ihm, daß er damit keinen Mut beweise. — Man erinnert ihn an Gott. — Ihm im Anstand sagen, daß das Sünde sei. — In Liebe zureden.“

Einzelne verlangen noch andere Maßnahmen, z. B. „eine Geldbuße“, „ein schlechtes Zeugnis“ u. dgl.

Wenn Fritz immer zu spät zur Schule kommt.

	Alter: 8-9		9-10		10-11		11-12		12-13		13-14		14-15	
	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M
1. Vergeltung und Abschreckung														
a) Körperstrafe	39	37	23	24	18	20	11	12	4	0	5	4	0	2
b) Isolieren	10	16	13	10	15	11	5	11	1	5	2	4	6	5
c) Speise-Entzug	0	3	0	2	1	0	2	0	0	0	0	2	0	0
d) Vergnüg.-Entzug	3	0	0	2	1	1	2	2	1	6	2	1	6	6
Vergeltungsmassnahmen total	52	56	36	38	35	32	20	25	6	11	9	11	12	13
2. Natürliche Strafe (Verlorene Zeit nachholen lassen)	12	28	12	7	21	24	41	23	38	26	24	34	25	40
3. Sühne durch besondere Leistung	19	13	28	30	26	24	26	38	35	47	42	25	28	32
4. Warnung, Zuspruch	3	3	2	6	3	7	2	2	5	3	4	8	10	5
5. Andere Maßnahmen	0	0	19	6	11	7	8	9	13	8	19	15	19	11

Hier stehen die Körperstrafen zahlenmäßig nicht durchwegs an erster Stelle. Das Zuspätkommen ist doch nicht gar so schlimm wie das Schlagen und Belästigen kleinerer Kinder. Die Möglichkeit, daß Fritz für seine Verspätungen nicht einmal verantwortlich gemacht werden kann, wird in zahlreichen Antworten erwähnt. Beispiele dieser Art sollen später angeführt werden. Recht hart erscheint ein Großteil der Strafen, die von den Jüngsten, den Acht- und Zehnjährigen genannt werden:

„Der Lehrer soll ihn recht abschwingen, damit ihm das Herumhocken vergeht. — Die Mutter soll ihn prügeln. — Ihn an den Haaren ziehen. — Ihm eine Ohrfeige geben. — Er bekommt zwei Tatzen. — Für jede Minute (die er zu spät kommt) eine Tatze.“

Die Uebertriebenheit dieser angedeuteten Maßnahmen ist wiederum ein Zeichen der Unfähigkeit, Strafmaß und -form in ein rechtes Verhältnis zum Vergehen zu bringen, und weiterhin ein Zeichen des kurzschlüssigen, noch wenig differenzierten Verhaltens gegenüber der Umwelt. Mit zunehmendem Alter verhängen die Kinder auch hier immer weniger Körperstrafen. Während das Ergebnis bei Acht- bis Neunjährigen noch auf 39% bzw. 37% lautet, sind es bei Vierzehn- und Fünfzehnjährigen 0% bzw. noch 2%.

Aehnlich gestalten sich die Ergebnisse der Isolierstrafen. Die sinkende Bewegung der Kurve ist hier aber nicht so augenfällig wie bei der Körperstrafe.

Das Vorenthalten eines Vergnügens ist in diesem zweiten Straffalle keine natürliche, sondern eher eine vergeltende Maßnahme. Die wenigen Beispiele sprechen deutlich dafür:

Er darf nicht mehr mit den Kameraden spielen. — Er muß die ganze Woche in der Pause im Zimmer sitzen.“

Als natürliche Strafe bezeichnen wir es hingegen, wenn Fritz die verlorene Zeit nachholen muß:

„Die Arbeit, die die andern Schüler schon gemacht haben, soll er als Aufgabe nach Hause nehmen. — Nachsitzen. — Das Versäumte in der Pause nachholen.“

Die sinnvolle Beziehung zwischen Vergehen und Strafe ist deutlich erkennbar. Während die Häufigkeit der Vergeltungsmaßnahmen in den höhern Altersstufen abnimmt, ist bei den natürlichen Strafen eine entgegengesetzte Bewegung wahrzunehmen: 9. Lebensjahr 12 bzw. 28%; 15. Lebensjahr 25 bzw. 40%.

In ähnlicher Weise ergeben die Zahlen, die die Forderung noch einer besondern Leistung von seiten des Täters ausdrücken, eine ansteigende Linie. Es wird verlangt:

„Er soll viel rechnen. — Daheim zwei Seiten — einen Aufsatz schreiben. — Wenn die andern gehen, muß er noch das Zimmer aufräumen. — Er muß aufschreiben: Warum komme ich zu spät zur Schule? — Die versäumte Zeit doppelt — dreifach nachholen. — Man überträgt ihm ein Amt, z. B. die Türe jeweilen 10 Minuten vor Schulbeginn zu öffnen.“

Interessanter als die Mahnworte, die an den Schuldigen gerichtet werden möchten, sind jene Maßnahmen, die gar keinen Strafcharakter haben, sondern vorbeugend wirken sollen:

„Man soll Fritz früh genug zur Schule schicken. — Vielleicht steht er zu spät auf; dann muß man ihn früher wecken. — Er muß am Abend zur rechten Zeit ins Bett. — Man muß der Sache nachgehen. — Mit den Eltern reden. — Fritz sollte einen guten Kameraden haben, der ihn mitnimmt.“

Hinter dieser verständnisvollen Nachsicht, die von recht vielen geübt wird, stehen wohl allerlei persönliche Erlebnisse der Kinder. Tatsächlich sind oft — wenn auch sicher nicht immer — die Eltern daran schuld, wenn die Kinder zu spät zur Schule kommen und deswegen allerlei Unangenehmes zu spüren bekommen.

Wenn Babette der Mutter frech herumgibt.

	Alter: 8-9		9-10		10-11		11-12		12-13		13-14		14-15	
	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M
1. Vergeltung und Abschreckung														
a) Körperstrafe	42	42	54	52	55	67	59	59	54	65	64	49	43	27
b) Isolieren	26	37	30	33	17	10	12	9	9	12	5	3	6	2
c) Speise-Entzug	4	2	9	7	7	9	9	4	12	3	5	5	7	0
d) Vergnüg.-Entzug	11	7	2	1	4	3	7	13	4	6	8	9	4	16
Vergeltungsmassnahmen total	83	88	95	93	83	89	87	85	79	86	82	66	60	45
2. Natürliche Strafe (Liebesentzug, Verachtung)	0	0	0	2	2	2	6	2	3	5	2	12	10	28
3. Sühne durch besondere Leistung	8	7	1	4	5	3	2	4	8	3	3	2	10	7
4. Warnung, Zuspruch	7	2	1	1	2	2	1	5	7	3	8	11	12	15

Auffallend hoch sind hier die Zahlen der Vergeltungsstrafen, unter welchen wiederum die körperlichen Strafen die erste Stelle einnehmen. Es ist ja wirklich naheliegend, einen frechen Mund „kurzerhand“ zu schließen. Die Kinder schreiben: „Man muß ihr auf den Mund geben. — Ein paar tüchtige Maulschellen. — Für jedes Wort eins auf den Mund, bis es ihr vergeht. — An den Haaren ziehen. — Eine gehörige Ohrfeige. — Man soll sie über die Knie nehmen. — Mit ihr in den Keller gehen und sie ausklopfen“ usw.

Wir wundern uns über diese Ausdrücke nicht, weil wir gut genug wissen, wie lose dem Erwachsenen selbst die Hand liegt, wenn ihm ein Kind ein freches Wort gibt. Im übrigen stellen wir fest, daß alle hier angedeuteten Strafformen nicht neu erfunden, sondern aus der Erziehungspraxis der Erwachsenen entlehnt ist.

Nun ist auch hier zu beobachten, daß die Kinder der höhern Altersstufen (vom 14. Jahr an) weniger Körperstrafen und Vergeltungsstrafen überhaupt anwenden wollen als die jüngern. Besonders deutlich zeigt sich diese Neigung bei den isolierenden Strafen: Acht- bis Neunjährige 26 bzw. 37%; Vierzehn- bis Fünfzehnjährige 6 bzw. 2%. — Das Vorenthalten eines bereits in Aussicht gestellten Vergnügens soll in recht zahlreichen Fällen als Strafe zur Anwendung kommen:

„Babette darf am Sonntagnachmittag nicht ins Freie. — Sie muß allein daheim bleiben, wenn die andern spazieren gehen. — Sie darf einen Tag lang nicht zu den andern Mädchen gehen. — Man gibt ihr kein Geld für den Jahrmarkt. — Sie darf nicht in die Ferien. — Man soll ihr einen Wunsch nicht erfüllen.“

Diese Strafen nähern sich im wesentlichen der natürlichen Abschreckung und dürfen nicht mehr zu den eigentlichen Vergeltungsmaßnahmen gezählt werden. Es ist natürliche Gesetzmäßigkeit, daß die Mutter die freche Aeußerung des Kindes nicht damit beantwortet, daß sie ihm die Erlaubnis zu einem Vergnügen gibt. Allerdings kann man sich dem Eindruck nicht entziehen, daß in diesen Urteilen doch noch etwas von eigentlichem Schädigungswillen liege.

Ein vorübergehender (scheinbarer) Liebesentzug darf hier als eigentliche natürliche Strafe bezeichnet werden:

„Keine Liebe mehr zeigen. — Eine Zeitlang nichts mehr sagen zu ihr. — Nur das Nötigste mit ihr reden. — Wenn sie etwas fragt, nicht antworten. — Sie keines Blickes mehr würdigen. — Nicht mehr auf sie hören. — Sie verachten.“

Es sind insbesondere die ältern Kinder, die auf den Gedanken einer derartigen Strafmaßnahme kommen: Acht- bis Neunjährige 0%; Vierzehn- bis Fünfzehnjährige 10 bzw. 28%.

Als sühnende Leistungen wurden etwa von Babette verlangt:

„Eine Arbeit, die nicht leicht ist; dann wird sie bald etwas stiller werden. — Den Garten jäten. — Eine ganze Woche lang allein aufwaschen. — Vor und nach der Schule im Haus arbeiten. — Sie soll Arbeiten machen, die sonst die Mutter tut.“

Wie in den vorangehenden Fragen, spielt die Warnung, das Zusprechen auch hier erst in den obern Altersstufen eine größere Rolle: Neuntes Jahr 7 bzw. 2%; fünfzehntes Jahr 12 bzw. 15%. Wenn sich Kinder bis zu 12 Jahren mit einem Zuspruch begnügen, dann ist es immerhin meist ein polternder:

„Tüchtig schimpfen mit ihr. — Alle Schande sagen. — Ein böser Blick und: Sag mir das nicht mehr!“

Aeltere aber nehmen fast durchwegs eine bessere Haltung ein:

„Man muß Babette darauf aufmerksam machen, daß so etwas die Mutter traurig stimme. — Ihr erklären, daß das frech sei. Mit Schlagen bringt man es nicht gut weg. — Der Vater soll Babette erklären, welche Opfer die Mutter stets bringen muß. — Nicht aufbrausen; sie soll sehen, daß man ihr verzeihen will. — Sie sanft anreden, damit sie es auch lernt.“

Wenn Babette einen Franken gestohlen hat.

	Alter: 8-9		9-10		10-11		11-12		12-13		13-14		14-15	
	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M
1. Vergeltung und Abschreckung	% / %													
a) Körperstrafe	24	24	14	19	24	30	35	28	20	19	19	18	16	2
b) Isolieren	62	40	30	36	25	12	17	21	14	20	7	8	0	0
c) Speise-Entzug	3	14	17	16	13	12	11	10	8	7	7	6	6	3
d) Vergnüg.-Entzug	3	3	4	9	3	8	7	7	13	12	13	15	14	9
e) Antasten des Spargeldes	0	0	7	3	9	8	10	14	9	12	9	7	6	5
Vergeltungsmaßnahmen total	92	81	72	83	74	70	80	80	64	70	55	54	42	19
2. Natürliche Strafe (Rückgabe und Entschuldigung, Vertrauens-Entzug)	5	0	19	3	15	17	11	9	17	17	20	24	24	41
3. Sühne durch besondere Leistung	0	11	1	3	3	4	2	5	5	6	5	4	6	5
4. Warnung, Zuspruch	0	4	4	5	3	3	3	5	6	3	5	13	23	29

Es war vorauszusehen, daß auf ein derartiges Vergehen recht viele Kinder mit Vergeltungsmaßnahmen reagieren würden. Auffälligerweise erreichen die Zahlen der Isolierstrafen diesmal durchschnittlich diejenigen der Körperstrafen; zwischen dem 9. und 11. Altersjahr übersteigen sie dieselben sogar beträchtlich. Als eine besondere Art Vergeltung, deutlich dem Grundsatz „Auge um Auge“ entsprechend, erscheint hier das Antasten des Spargeldes der Täterin. Das zwei- bis fünf-fache des gestohlenen Betrages soll ihr aus der Sparkasse genommen werden. Nicht wenige verlangen:

„Man soll ihr das ganze Spargeld wegnehmen. — Ihr jeden Rappen, den sie erspart hat abverlangen.“

Unter Hinzureichung von Speise- und Vergnügentsentzug ergibt sich für die Summe der abschreckenden Vergeltungsmaßnahmen ein Bewegungsbild, das mit denjenigen der ersten drei Fragen durchaus übereinstimmt: Je älter die Kinder werden, umso weniger Vergeltungsstrafen verhängen sie; 92% bzw. 81% im neunten Jahr, 42% bzw. 19% im fünfzehnten Jahr.

Gerade in entgegengesetzter Richtung verändern sich die Zahlen der natürlichen Strafmaßnahmen: 5 bzw. 0% im neunten, 24% bzw. 41% im fünfzehnten Lebensjahr. Die Art der natürlichen Strafe hängt stets von der Art des Vergehens ab. Im vorliegenden Falle erscheint es als natürlich, wenn Babette das gestohlene Gut dem Bestohlenen zurückgeben muß. Dieser — vielleicht die ganze Familie — wird der Täterin für eine gewisse Zeit das Vertrauen entziehen. Die Kinder schreiben:

„Babette soll den Franken dorthin bringen, wo sie ihn genommen hat und sich entschuldigen. — Man redet eine Zeit lang nicht mehr mit ihr. —

Man verachtet sie. — Sie soll lange überhaupt kein Geld mehr in die Hände bekommen."

Ziemlich klein ist die Zahl derjenigen, die von Babette eine Sühne-Leistung verlangen.

„Babette soll Geld verdienen (durch Botengänge — Gartenarbeit; ein Landbub meint durch Schneckensammeln). — Sie soll eine ganze Woche lang tüchtig im Haushalt mitarbeiten. — Man läßt sie den Garten allein jäten.“

Eine erheblich größere Rolle spielen, insbesondere bei Kindern höherer Altersstufen, Warnung und Zuspruch:

„Man muß sie ernstlich warnen. — Fest schimpfen mit ihr. — Man sagt ihr, Stehlen sei eine Schande — eine Sünde — so komme man ins Zuchthaus. — Ihr recht ins Gewissen reden. — Ihr sagen, wie mühsam der Vater das Geld verdienen müsse. — Ihr vor Augen führen, was aus einem Diebstahl alles werden kann.“

Wie mannigfaltig auch die Maßnahmen sein mögen, die die Kinder gegen die hier angeführten Vergehen ergreifen,¹ so gewinnt man im Ueberblicken der Ergebnisse doch den Eindruck einer bestimmten Gesetzmäßigkeit:

1. Die Landkinder urteilen durchwegs etwas strenger als die Stadtkinder. Dies kommt insbesondere bei der Verhängung der Körperstrafe zum Ausdruck:

Alter:	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15 J.
Landk.	51%	46%	44%	43%	31%	32%	22%
Stadtk.	24%	30%	34%	35%	31%	24%	21%

Die Begründung dieser Tatsache fällt nicht schwer. Landkinder werden im allgemeinen öfters körperlich und strenger bestraft als Stadtkinder. Das geht aus den Arbeiten, insbesondere aus den Aufsätzen deutlich hervor. Nun übertragen die Kinder ihre eigenen Straferlebnisse auf die vorliegenden Straffälle. Sie ahmen ihre elterlichen Vorbilder nach. Tatsächlich finden wir in den Antworten keine Maßnahmen, die wir nicht schon kennen würden. Auch wir haben sie nicht erdacht, sondern übernommen. Nachahmend strafen insbesondere die jüngeren Kinder. Die Kritik eines Zehnjährigen am Tun der Erwachsenen ist noch keineswegs grundsätzlicher Art. Aber auch eine stark einsetzende Kritik verhindert die Nachahmung eben des Kritisierten noch nicht ohne weiteres, selbst bei Erwachsenen nicht. Darum hängen so viele Kinder, die von viel selbstempfangener Körperstrafe, von bedenklichen Schlägereien in noch merklicher Erregung berichten und beifügen, daß sie den Stock am meisten fürchten,

¹ Es kann der Einwand erhoben werden, daß das, was die Kinder schreiben, noch keine Taten seien, daß sie sich in Wirklichkeit vielleicht anders verhalten würden, als sie hier schreiben. — Aber es kommt hier gar nicht so sehr auf das Tun als vielmehr auf die Einsicht des Kindes an, weil es ja im Rahmen seiner eigenen Erziehung immer selbst der Bestrafte und sozusagen nie der Strafende ist.

trotzdem Körperstrafen, — ganz einfach — weil sie nichts anderes wissen, weil sie nichts anderes erlebt haben. H. v. Hentig sagt S. 176: „Es ist eine alte Erfahrung, daß die verprügelten Kinder prügelnde Väter werden.“ — Nun werden aber nicht nur Körperstrafen nachgeahmt. Kinder, die ohne Schläge erzogen werden, kommen viel weniger dazu, selbst Schläge auszuteilen. Auch dafür liegen in etlichen Arbeiten Beweise vor. Interessant ist, daß fünfzehnjährige Landkinder schließlich doch beinahe so wenig Körperstrafen verhängen wie ihre Altersgenossen in der Stadt. Dies kann wohl damit erklärt werden, daß Kinder dieses Alters auch auf dem Lande schon viel seltener geschlagen werden. Zudem geht dem Kinde immer mehr das Verständnis für andere Straf- und Behandlungsmöglichkeiten auf.

Stadtkinder ordnen umgekehrt viel häufiger irgend einen Vergnügungszug als Strafe an als die Landkinder:

Alter:	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15 J.
Stadtk.	9%	5%	4%	8%	8%	9%	9%
Landk.	0%	0%	1%	2%	5%	6%	6%

Auch da ahmt das Kind seine Erzieher nach. Die hier angeführte Strafform kann in städtischen Verhältnissen deshalb eine größere Rolle spielen, weil sich hier dem Kinde häufiger Vergnügungsanlässe bieten als auf dem Lande.

Es sei zusammenfassend festgestellt, daß insbesondere die elterliche und mit ihr auch die Schulerziehung die Einstellung des Kindes zur Strafe entscheidend beeinflußt und in dessen eigenen Strafhandlungen deutlich zum Ausdruck

2. Die Versuchsergebnisse (Tab. I—IV) zeigen im allgemeinen, daß die Knaben das Vergehen eines Mädchens nicht härter verurteilen als die Mädchen es selbst tun. In gleicher Weise verhalten sich die Mädchen den Knaben gegenüber. Nur in vereinzelt Antworten zeigt sich die Absicht, das andersgeschlechtige Kind härter zu behandeln. So schreibt beispielsweise ein Mädchen, daß man nur den Buben Prügel geben solle, denen tue es gut. Andererseits kommt in einzelnen Arbeiten von Knaben eine besondere gegen Babette gerichtete Straflust zum Ausdruck, während man gegen Fritz viel mäßiger vorgehen will.

Vom 8. bis zum 13. Jahr verordnen Knaben und Mädchen ungefähr gleichviel Vergeltungsstrafen. Mädchen verhängen nicht weniger, sondern eher mehr Körperstrafen als die Knaben (z. B. 11. Lebensjahr: Mädchen 41%, Knaben 37%). Vom 13. Jahre an wenden sie sich aber stärker von den Vergeltungsmaßnahmen ab als jene. Umso öfters kommen dann natürliche Strafformen und das Zusprechen und Warnen zur Anwendung. Vermutlich ist diese zeitigere Umstellung ein Zeichen der ebenfalls früher einsetzenden Reifung der Mädchen.

Fortsetzung folgt.